

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 26.

Stettin, den 7. November 1923.

55. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 241.) Weitere Beihilfeabschlagszahlung für Monat November — (Nr. 242.) Zahlungen der Beihilfeabschlagszahlungen für Geistliche im Amt. — (Nr. 243.) Reichserziehungswoche. — (Nr. 244.) Kirchensammlung zugunsten der evangelischen Auswanderermission. — (Nr. 245.) Gesangbuchpreise.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 5. November 1923.

(Nr. 241.) Weitere Beihilfeabschlagszahlung für Monat November.

Nachdem für die Staatsbeamten die monatliche Meßzahl für das erste Novemberviertel von 2 031 000 auf 6 093 000 erhöht worden ist, haben wir, damit auch unsere Geistlichen sofort in den Genuß der entsprechenden Teuerungszulagen gelangen, die zuständigen staatlichen Kassen unmittelbar angewiesen, allen Kirchengemeinden bzw. Gesamtkirchengemeinden eine weitere Abschlagszahlung in doppelter Höhe der für November bereits angewiesenen Beihilfeabschlagszahlung sofort zu leisten.

Für die Ruhestandsgeistlichen und Pfarrhinterbliebenen ist ebenfalls eine weitere Abschlagszahlung und zwar in doppelter Höhe des ersten für November angewiesenen Abschlags zur Anweisung gelangt.

Tgb. III. Nr. 2936.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. November 1923.

(Nr. 242.) Zahlung der Beihilfeabschlagszahlungen für Geistliche im Amt.

Auf Ersuchen der Regierungshauptkasse in Köslin geben wir hiermit bekannt, daß die zahlenden Kassen nur in der Lage sind, die Beihilfeabschlagszahlungen ohne vorherige Einsendung einer Quittung sofort auf das Konto der Kirchengemeinde zu überweisen, wenn entsprechende Anträge seitens der Gemeinden gestellt werden, und hierbei das Konto — gegebenenfalls das Konto des Geistlichen als Vorfigenden des Gemeinde-Kirchenrats — auf welches die Überweisung erfolgen soll, angegeben wird. Nach der Kassenordnung kann nur eine Zahlungsart in Frage kommen, d. h. entweder Barzahlung oder Postcheck- oder Giro-Überweisung.

Tgb. VII. Nr. 2751.

D. G o ß n e r.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. November 1923

(Nr. 243.) Reichserziehungswoche.

Der Reichsverband Evangelischer Eltern- und Volksbünde hat die Einrichtung einer Reichserziehungswoche in der Zeit zwischen I. und II. Advent dieses Jahres angeregt, in deren Mittelpunkt das Thema „die christliche Familie“ stehen soll. Wo Reihenveranstaltungen nicht tunlich sind, wird die Veranstaltung mindestens einer örtlichen Versammlung erbeten, sei es als ordentliche Jahres- bzw. Vierteljahresversammlung, als Familienabend oder Spezialversammlung für Väter oder Mütter. Angesichts des auch in Pommern immer lebhafter entbrennenden Kampfes um die christliche Schule und den überaus wichtigen Aufgaben, die die nächsten Monate auf diesem Gebiete bringen werden, empfehlen wir die Veranstaltung aufs wärmste und ersuchen besonders dringend, darauf hinzuwirken, daß dieser Anlaß der allgemeinen Reichserziehungswoche benutzt werde, überall dort, wo der Zusammenschluß der evangelischen Eltern noch nicht vollzogen ist, dies, im besonderen auch im Blick auf die Bedeutung der bevorstehenden Reichstagsneuwahlen für die Lösung der Schulfrage, nachzuholen.

Tgb. VI. Nr. 2404.

D. G o ß n e r.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen = Westpreußen desselben.**

Stettin, den 5. November 1923.

(Nr. 244.) **Kirchensammlung zu Gunsten der evangelischen Auswanderermission.**

Der Evangelische Oberkirchenrat hat auch in diesem Jahre die Abhaltung einer Kirchenkollekte zum Besten der evangelischen Auswanderermission angeordnet, die wir hiermit für den 25. Sonntag n. Trin., den 18. November 1923 ausschreiben.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt für 1922 Seite 135/36 veranlassen wir die Herren Geistlichen, die Sammlung bereits am vorhergehenden Sonntage von der Kanzel zu verkündigen und am Tage der Einsammlung selbst den Gemeinden noch besonders zu empfehlen.

Die Erträge der Sammlung sind schleunigst an die Herren Superintendenten abzuführen. Diese ersuchen wir, den Gesamtertrag aus der Diözese gesammelt **spätestens bis zum 1. Dezember 1923** auf das Postcheckkonto unserer Bürokasse — Stettin Nr. 17657 — abzuführen und uns gleichzeitig die Lieferzettel einzureichen.

Lgb. VI. Nr. 2367.

D. G o ß n e r.

Gesangbuch-Kontroll-Kommission.

Stettin, den 2. November 1923.

(Nr. 245.) **Gesangbuchpreise.**

Die Schlüsselzahl für die Berechnung der Gesangbuchpreise beträgt vom 3. November ab 30 Milliarden.

Hildebrandt.